

## § 2

## Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr für den gesamten Studiengang (drei Semester) beträgt pro Teilnehmerin und Teilnehmer 3370,- Euro.

Dies gilt auch für Studierende, denen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“ angerechnet werden.

## § 3

## Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Studiengang beantragt. Die Zahlung der Gebühren ist zusammen mit dem Immatrikulationsantrag nachzuweisen. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

## § 4

## Rückerstattung

Nach Studienbeginn ist eine Erstattung von Gebühren ausgeschlossen. Über Ausnahmen im Fall einer unverschuldeten Nichtaufnahme des Studiums entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag.

## § 5

## Stundung

Für die Stundung gilt das Gebührengesetz der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Hamburg, den 30. Mai 2016

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1052

## Gebührensatzung der Universität Hamburg für den Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“

Vom 30. Mai 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 30. Mai 2016 auf Grund von § 79 Absatz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) nach Stellungnahme des Akademischen Senats (§ 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG) die Gebührensatzung für den Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“ gemäß § 6 b Absatz 1 HmbHG beschlossen.

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Studiengebühren für den Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“ – nachfolgend Studiengang – der Universität Hamburg.